EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2013
COM(2013) 142 final

2013/0077 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf Beschlüsse zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)[1] ist bislang das einzige rechtsverbindliche Übereinkommen in der WTO, das dem öffentlichen Beschaffungswesen gewidmet ist. Die aktuelle Fassung wurde parallel zur Uruguay-Runde im Jahr 1994 verhandelt und trat am 1. Januar 1996 in Kraft („GPA von 1994“).

Die Vertragsparteien des GPA von 1994 sind: Armenien, Chinesisch-Taipeh, die Europäische Union in Bezug auf ihre 27 Mitgliedstaaten, Hongkong (China), Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, die Niederlande in Bezug auf Aruba, Norwegen, die Schweiz, Singapur und die Vereinigten Staaten. Das GPA wird vom Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen („der Ausschuss“) verwaltet.

Im GPA von 1994 ist seit dessen Annahme im Jahr 1994 die Verpflichtung verankert, Verhandlungen über den Wortlaut und den Geltungsbereich zu führen (Artikel XXIV Absatz 7 Buchstabe b). Im Jahr 1999 wurden zu diesem Zweck Verhandlungen eingeleitet.

Für die EU wurden die Verhandlungen von der Kommission geführt. Der Rat wurde über den Ausschuss für Handelspolitik regelmäßig mündlich und schriftlich über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Darüber hinaus fanden vor jeder Verhandlungssitzung in Genf Koordinierungstreffen mit den Mitgliedstaaten statt. Das Europäische Parlament wurde über den INTA-Ausschuss regelmäßig schriftlich informiert.

Am 30. März 2012 fassten die Verhandlungsführer einen Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen („Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen“), nach dem folgende Ergebnisse der Verhandlungen verabschiedet wurden: i) das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen („das Protokoll“) und ii) sieben Beschlüsse („die Beschlüsse“) des Ausschusses. Mit dem Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen nahmen die Vertragsparteien des GPA das Protokoll an und legten es für die Vertragsparteien des GPA von 1994 zur Annahme auf. Das Protokoll wird für diejenigen Vertragsparteien des GPA von 1994, die ihre Annahmeurkunde für dieses Protokoll hinterlegt haben, 30 Tage nach der Hinterlegung der Annahmeurkunde durch zwei Drittel der Vertragsparteien des GPA von 1994 in Kraft treten. Darüber hinaus werden in dem Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen die Beschlüsse des Ausschusses zur Festlegung seiner Arbeitsprogramme und zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäß der Artikel XIX und XXII des Übereinkommens aufgeführt.

Die Beschlüsse sind Teil des Verhandlungspakets und spiegeln die Verpflichtung der Vertragsparteien des GPA wider, die Umsetzung einiger Bestimmungen des überarbeiteten GPA einzuleiten, sobald das Protokoll in Kraft tritt.

Angesichts des Inhalts der Beschlüsse wurde es nicht als angemessen erachtet, die Beschlüsse in das Protokoll selbst aufzunehmen und damit denselben Änderungsverfahren zu unterwerfen. Es war auch nicht möglich, die Beschlüsse vor dem Inkrafttreten des Protokolls, das durch die Beschlüsse umgesetzt werden soll, anzunehmen. Die Vertragsparteien des GPA vereinbarten daher den Inhalt der Beschlüsse, die auf der ersten Ausschusssitzung nach Inkrafttreten des Protokolls umgesetzt werden sollen; der Ausschuss wird dann einen Beschluss fassen, der die politische Verpflichtung zur Annahme der Beschlüsse mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Protokolls bestätigt.

[1] ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1.

Sowohl das Protokoll als auch die Beschlüsse sind Gegenstand der im März 2012 erzielten Vereinbarung und somit für die Zwecke der EU-Ratifizierung des überarbeiteten GPA Bestandteil desselben Pakets. Da die Union auf der ersten Ausschusssitzung nach Inkrafttreten des Protokolls einen Standpunkt in Bezug auf die Beschlüsse vertreten muss, unterliegen die Beschlüsse einem anderen internen Beschlussverfahren als das Protokoll. Zusätzlich zu dem Beschluss über den Abschluss des Protokolls ist deshalb ein gesonderter Beschluss des Rates in Bezug auf die Beschlüsse erforderlich.

Nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Namen der Europäischen Union an, so sollte die Union in der Lage sein, im Rahmen des Ausschusses in Bezug auf die Beschlüsse einen Standpunkt zu vertreten.

2. ERGEBNIS DER VERHANDLUNG

Folgende Beschlüsse sollen angenommen werden:

i) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäß Artikel XIX und XXII des Übereinkommens, der darauf abstellt, die Vorschriften für die Notifizierung zu vereinfachen, indem die Notifizierungsmodalitäten für die Vertragsparteien hinsichtlich der Änderungen ihrer Gesetze und Verordnungen und ihrer Liste der Beschaffungsstellen klarer gefasst werden;

ii) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Verabschiedung von Arbeitsprogrammen, in dem einige spezifische Arbeitsprogramme ermittelt werden, in deren Zusammenhang die Parteien sich verpflichten, künftige Arbeiten durchzuführen;

iii) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu den KMU, in dem ein Arbeitsprogramm zu KMU erläutert wird, das die Teilnahme von KMU am öffentlichen Beschaffungswesen erleichtern, diskriminierende Maßnahmen gegenüber KMU vermeiden und die Transparenz steigern soll;

iv) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zur Erhebung und Meldung statistischer Daten, der darauf abstellt, die Einhaltung der Verpflichtung zur Erhebung statistischer Daten zu erleichtern;

v) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen, in dem ein Arbeitsprogramm erläutert wird, das sicherstellen soll, dass die nachhaltigen Beschaffungspraktiken mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz vereinbar sind;

vi) der Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Beschränkungen in den Anhängen der Vertragsparteien, mit dem ein Arbeitsprogramm angenommen wird, das die von den Vertragsparteien in ihren Anhängen vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen schrittweise reduzieren soll;

vii) der Beschluss zu einem Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen, mit dem ein Arbeitsprogramm angenommen wird, das gewährleisten soll, dass Anliegen der öffentlichen Sicherheit so behandelt werden, dass sie nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu versteckten Beschränkungen führen.

Die Annahme der Beschlüsse wird günstige Rahmenbedingungen für eine weitere Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens schaffen, da dadurch die Grundsätze des GPA leichter umgesetzt werden können und zur Beseitigung diskriminierender Praktiken beigetragen wird.

2013/0077 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf Beschlüsse zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage einer in Artikel XXIV Absatz 7 Buchstabe b des GPA verankerten Verpflichtung wurden im Januar 1999 Verhandlungen über die Überarbeitung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) eingeleitet.

(2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission in Abstimmung mit dem nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichteten Ausschuss geführt.

(3) Vor dem Hintergrund dieser Verhandlungen erzielten die Verhandlungsführer am 30. März 2012 eine Vereinbarung über ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen („das Protokoll“) und über sieben Beschlüsse, die vom Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen anzunehmen sind, damit die Umsetzung einiger Bestimmungen des Protokolls unmittelbar nach dessen Inkrafttreten eingeleitet werden kann. Hierbei geht es um die folgenden Beschlüsse: i) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäß Artikel XIX und XXII des Übereinkommens, ii) Beschluss des Ausschusses für das Beschaffungswesen zur Verabschiedung von Arbeitsprogrammen, iii) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu den KMU, iv) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zur Erhebung und Meldung statistischer Daten, v) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen, vi) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Beschränkungen in den Anhängen der Vertragsparteien, vii) Beschluss zu einem Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen („die Beschlüsse“).

(4) Die am 30. März 2012 erreichte Vereinbarung soll im Rahmen der ersten Sitzung des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen nach Inkrafttreten des Protokolls umgesetzt werden. Auf dieser Sitzung wird der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen einen Beschluss fassen, der die Annahme der sieben Beschlüsse und deren Inkrafttreten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls bestätigt.

(5) Die Annahme der Beschlüsse wird für eine weitere Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens sorgen, da dadurch die Umsetzung der Grundsätze des überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen erleichtert und zur Beseitigung diskriminierender Praktiken beigetragen wird.

(6) Daher ist es angemessen, den von der Kommission im Namen der Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen in Bezug auf die Beschlüsse zu vertretenden Standpunkt festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretende Standpunkt soll die Annahme der folgenden Beschlüsse bestätigen: i) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäß Artikel XIX und XXII des Übereinkommens, ii) Beschluss des Ausschusses für das Beschaffungswesen zur Verabschiedung von Arbeitsprogrammen, iii) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu den KMU, iv) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zur Erhebung und Meldung statistischer Daten, v) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu nachhaltigen Beschaffungen, vi) Beschluss des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zu einem Arbeitsprogramm zu Ausschlüssen und Beschränkungen in den Anhängen der Vertragsparteien, vii) Beschluss zu einem Arbeitsprogramm zu Sicherheitsnormen; außerdem wird deren Inkrafttreten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugestimmt.

Die Kommission wird diesen Standpunkt vertreten.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident